

In diesem Dokument finden sich die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der nachstehenden Reihenfolge:

- Landkreis Uckermark
 - Bauordnungsamt
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Bereich Landwirtschaft
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Wasser- und Bodenverband „Uckersee“

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen		Ihre Nachricht vom			Unser Zeichen	Datum
					63- 02148-25-15	04.09.2025
Grundstück						
Gemarkung	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow	
Flur	3	3	3	3	3	
Flurstück	114	121	186	94	95	
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow"					

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☐ Flächennutzungsplan _____

☐ Bebauungsplan _____

☐ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.09.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☒ **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht

Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle

Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
 - ☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
 - ☒ Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Rechtliche Bauaufsicht:

Frau Wolf: 703063

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken. Gleiches gilt für den Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhabenträger ist zu entfernen.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren (eine Änderung fand im August 2025 statt).

Aus Art. 20 Abs. 3 des GG lässt sich der Bestimmtheitsgrundsatz ableiten. Es wird daher der Hinweis gegeben, dass die Begründung und die Planurkunde keine widersprüchlichen Aussagen enthalten dürfen. Darauf ist vor allem bei Änderungen zu achten.

Bei dem Katastervermerk handelt es sich um eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung. Der Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) auszuführen.

Aus dem Satzungsbeschluss muss zwingend hervorgehen, welche Bestandteile zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dazu gehören (Planurkunde und Vorhaben- und Erschließungsplan). Dies könnte man klarstellen indem man z.B. bei dem Verfahrensvermerk des Satzungsbeschlusses auf der Planurkunde und oben in der Präambel den Vorhaben- und Erschließungsplan mit aufführt. Die Präambel könnte dann lauten: „Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“, der Gemeinde Nordwestuckermark bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen.“

Anmerkungen zur Planzeichnung

Die Planurkunde enthält keine Verfahrensvermerke. Zwingend erforderlich ist der Vermerk über den Aufstellungsbeschluss, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) des Plans. Der Genehmigungsvermerk ist in diesem Fall nicht notwendig, da ein Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird und der vorhabenbezogene Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, sofern der Flächennutzungsplan vorher bzw. zeitgleich bekanntgemacht und somit rechtskräftig gemacht wird. In der Begründung sind alle Verfahrensvermerke anzugeben.

Die textliche Festsetzung enthält unter Punkt 1.4 die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Jedoch fehlt die Angabe des Höhensystems. Dies sollte ergänzt werden, da die Festsetzung sonst nicht hinreichend bestimmt ist. In der textlichen Fest-

setzung 1.7 setzt man die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen fest. Jedoch fehlen in der Planzeichnung sämtliche Anhaltspunkte. Die Planzeichnung ist daher mit Höhenpunkten zu versehen.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Keine Anmerkungen.

Anmerkungen zur Begründung

In der Begründung unter Punkt 1.2 geht man auf den Anlass und das Planungserfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein. Aus der Beschreibung des Planungsanlasses sollte die grundlegende Zielstellung, die mit der Planaufstellung verfolgt wird, deutlich werden. Hier ist der § 2a BauGB zu beachten (Ziel und Zweck der Planung). Hierbei sollte erläutert werden, dass anders kein Bau-recht geschaffen werden kann, da man der bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 BauGB immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde. (Ziele der Planung – bauplanungsrechtliche Zulässigkeit). Jedoch sollte hier auch noch klargestellt werden, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt, da das Gemeindegebiet weder von Schienenwegen noch von Autobahnen durchlaufen wird.

Außerdem muss auch auf die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB eingegangen werden. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten. Es geht vor allem auch darum zu erläutern, welche Konflikte nicht lösbar wären bzw. welche Kompromisse man bei einer solchen Planung eingeht. Die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Leitvorstellungen verlangen eine Berücksichtigung des Klimaschutzes und die Klimaanpassung, dem mit der vorliegenden Planung grundsätzlich auch entsprochen werden könnte. Insbesondere wird in § 1 Abs. 5 BauGB jedoch darauf verwiesen, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Aussagen zu den Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB fehlen in der Begründung auch gänzlich. Die Angaben sind zu ergänzen. Für den Nachweis der Berücksichtigung der Umweltbelange des 1 Abs. 6 BauGB, die ausführlich im Umweltbericht dargelegt werden, reicht in der Begründung ein entsprechender Verweis auf den Umweltbericht aus.

In der Begründung in Kapitel 1.3 wird auf das gewählte Verfahren eingegangen. Hier sollte in der Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale des § 12 BauGB vorliegen.

Im Kapitel 1.6.4 wird der Ursprungsflächennutzungsplan genannt. In der Begründung wird erläutert, dass dieser für den Bereich nur landwirtschaftliche Fläche ausweist und der Flächennutzungsplan daher anzupassen ist. Es sollte jedoch auch auf den § 8 Abs. 2 BauGB eingegangen werden, da gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu Entwickeln sind und man daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt.

In der Begründung unter Punkt 1.6.7 wird der Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Nordwestuckermark dargestellt. Auf Seite 14 der Begründung unter den Pflichtkriterien tritt ein Formatierungsfehler in der Tabelle auf (Verweisquelle konnte nicht gefunden werden). Dieser ist zu berichtigen.

Zu den ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) werden in der Begründung kaum Angaben gemacht (Punkt 1.6.9 geht kurz auf die Bodenschutzklausel ein).

Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.

Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die Landwirtschaft kann sich bzgl. ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden.

Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel geschützten Belange in der Abwägung (so wie jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.

Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Begründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.

Die Art der baulichen Nutzung wird in Kapitel 2.1.1 näher erläutert. Man könnte sich hier überlegen, ob man noch Erläuterungen ergänzt wie die Fläche unterhalb und zwischen den Solarmodulen genutzt werden soll/kann (Weidehaltung?).

Zudem sollte man bei der Aufzählung der zulässigen baulichen Anlagen überlegen, ob man auch bauliche Anlagen für die Löschwasserversorgung mit auflistet.

Im Kapitel 2.1.2 begründet man die GRZ. Es sollte ergänzt werden, welche Fläche man zur Ermittlung heranzieht. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundflächen maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes – hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauN-VO).

Auch die Begründung ist hinsichtlich der Höhenfestsetzung zu überarbeiten. Hierbei kann zum einen der höchste und der niedrigste Geländepunkt genannt werden. Das Höhensystem ist auch hier zu ergänzen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen

Bebauungsplan (vBP) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Die Bereitschaft bezieht sich dabei auf die vorgesehene Maßnahme als Ganzes. Mit diesen Merkmalen werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (VGH München Urt. v. 20.4.2011 – 15 N 10.1320).

Demnach muss der Vorhabenträger auch über die Flächen verfügen können um das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen für die Erschließung umsetzen zu können.

Zu den Eigentumsverhältnissen der Vorhabensflächen enthält die Begründung zum vBP keine Angaben.

Die Vorhabensflächen selbst werden derzeit durch einen ortsansässigen Landwirt intensiv landwirtschaftlichen genutzt.

Die Darstellung der Eigentumssituation im Plangebiet (gemeindliche, private Flächen) ist vor allem zur Einschätzung der durch die Planung berührten privaten Belange regelmäßig notwendig. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die mit einem Bebauungsplan regelmäßig verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu begründen, kommt auch grundsätzlich dem Plangeber zu.

Der Vorhabenträger wiederum muss hinsichtlich der Grundstücke mindestens die privatrechtliche Baubefugnis haben, dass er nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben und den Erschließungsmaßnahmen beginnen kann. Er soll in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss also im baurechtlichen Sinne spätestens beim Satzungsbeschluss „gesichert“ sein (OVG Bautzen Urt. v. 12.1.2010 – 1 D 11/07).

Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde.

Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.

Aufgrund des gewählten Verfahrens (vBP) sollte in der Begründung aufgeführt werden, dass sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet. Unter dem Punkt 3.4 der Begründung wird auf die Übernahme der Kosten eingegangen, jedoch ist nicht jedem klar, welche Kosten bei so einem Vorhaben entstehen, sodass man diese genauer erläutern sollte.

Das Aufstellungsverfahren (Verfahrensschritte) sollte ebenfalls in der Begründung wiedergegeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Landwirtschafts- und Umweltamt

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom					Unser Zeichen	Datum
						63- 02148-25-15	30.09.2025
Grundstück							
Gemarkung	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow		
Flur	3	3	3	3	3		
Flurstück	114	121	186	94	95		
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB						
	vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow"						

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☐ Flächennutzungsplan _____

☐ Bebauungsplan _____

☒ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Ge-
markung Schapow

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.09.2025 (Nachreichung Stellungnahme
Landwirtschafts- und Umweltamt)

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Abfallwirtschaftsbehörde

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

Einwand 1

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: 701768

Das Plangebiet liegt teilweise im Freiraumverbund. Entsprechend der Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Landes Brandenburg ist dieser von einer Bebauung freizuhalten.

b) Rechtsgrundlage:

Einwand 1

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: 701768

BauGBBaugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (MLUK; MIL; MWAE) von August 2023

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Einwand 1

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: 701768

Die Planung ist entsprechend anzupassen, so dass die betroffenen Bereiche des Freiraumverbundes freigehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Freiraumverbund für die in Anspruch genommene Fläche mit der uNB abzustimmen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die bereits durchgeführten und noch geplanten Untersuchungen zur Artausstattung mit Brut-, Zug- und Rastvögeln, zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie die Aussagen zu Eingriffen in weitere Schutzgüter sind ausreichend.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung:

Die im Umweltbericht Punkt 11.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring gem. § 4c BauGB sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /

4. Weiter gehende Hinweise

☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

☒ Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landwirtschafts- und Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: 701768

Die GRZ der tatsächlich überbaubaren Fläche sollte im Ergebnis wie bei vergleichbaren Vorhaben nicht größer als 0,6 sein. Eine Erhöhung der überbaubaren Fläche ist zu begründen.

Die derzeit vorgesehene Abstand zwischen den Modulreihen (2,5 m) verhindert lediglich eine Verschattung der Module untereinander, ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht zu gering: Der unzureichende Lichteinfall auf den Boden schränkt die Entwicklung einer blütenreichen Grünlandvegetation ein, verhindert die dauerhafte Besiedlung durch bodenbrütende Vogelarten und Reptilien und führt zu einem großflächigen Entzug von Nahrungsflächen für verschiedene wertgebende Arten (u.a. Greifvögel). In Orientierung an den naturschutzfachlichen Empfehlungen und in finaler Abstimmung mit der UNB sind die Modulreihenabstände daher deutlich zu vergrößern.

Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des vBP befinden sich Kompensationsflächen. Es muss sichergestellt werden, dass diese bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt werden.

Statt der geplanten Nisthilfen für Wildbienen (oder ergänzend zu diesen) sollten im Plangebiet an geeigneten Stellen sogenannte „Bienenburgen“ angelegt werden, die nicht nur die besonders gefährdeten bodenbrütenden Wildbienenarten fördern, sondern zugleich Habitate für Reptilien bieten (Details: <https://www.bienenburgen.de/>).

Für die Maßnahme M1 zur Pflanzung einer Hecke ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festzusetzen. Darüber hinaus ist im Zeitraum zwischen dem 8. und 12. Standjahr eine Unterhaltungspflege sicherzustellen.

Untere Wasserbehörde:

Frau Dill / Frau Grimm: 702168 / 303268

Von Nordost bis Südwest des Vorhabengebiets verläuft das Gewässer 43.007, welches der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbands Uckerseen unterliegt. (siehe Abbildung 1)



*Abbildung 1, türkise Darstellung – Umrandung des Vorhabengebiets,
blau – Verlauf des Gewässers*

Bei der Errichtung von Zäunen und/oder Photovoltaikmodulen ist ein Abstand von 5 Metern zum Gewässer (Bebauungsabstand zum Gewässerrandstreifen) einzuhalten. Kann dieser nicht gewahrt werden, so unterliegt die Baumaßnahme der wasserrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 87 Abs. 1 BbgWG i.V.m. §§ 126 Abs. 1 BbgWG.

Der Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, wie bspw. Trafostationen, unterliegt den Betreiberpflichten der AwSV und ist bereits in der Planung zu berücksichtigen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Frau Hasse / Herr Ullmann: 702968 / 701583

In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow Gemarkung Schapow der Bornholdt Ingenieure GmbH vom Juli 2025 wird ein Geltungsbe-
reich von 41 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt.

Mit einer durchschnittlichen Bonität von 45 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als gut bis mittel zu bewerten. Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema „Erhalt von Bodenstrukturen, sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.

Bereich Landwirtschaft:

Herr Roswag: 703183

Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 40 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 45 Bodenpunkten, was auf eine Gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.

Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.

Es sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.

Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom					Unser Zeichen	Datum
						63- 02148-25-15	14.10.2025
Grundstück							
Gemarkung	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow		
Flur	3	3	3	3	3		
Flurstück	114	121	186	94	95		
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB						
	vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow"						

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☐ Flächennutzungsplan _____

☐ Bebauungsplan _____

☒ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Ge-
markung Schapow“

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: Nachreichung Stellungnahme untere Denkmal-
schutzbehörde

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☐ **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**

☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

☒ Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: 702563

Wie auch im parallel laufenden Planverfahren zum Flächennutzungsplan sind die in den vorgelegten Unterlagen getätigten Aussagen grundsätzlich richtig – aber unvollständig.

Richtig ist, dass z.Z. keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt sind.

Jedoch fehlt ein Hinweis auf die archäologische Grundeinschätzung der von der Planung betroffenen Landschaft, die wie folgt zu charakterisieren ist (vgl. Anlage):

Die Landschaft selbst ist durch ein mäßig bis sanft strukturiertes Relief mit einzelnen ehemaligen Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie die Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet.

Hier, also im Umfeld des Plangebiets, befinden sich zahlreiche Bodendenkmale.

Das bedeutet zusammengefasst, dass das Vorhabensgebiet in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.

Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um die Bodendenkmal-situation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts abklären zu können und damit auch zeitlich und finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden hierbei der Erhaltungszu-stand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Son-dierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.

Abschließend der Hinweis, dass die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste ständig fortgeschrieben und aktualisiert wird.

Aus diesem Grund sollte die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/103+35#608219/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 09.09.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30. Juli 2025
- Begründung mit Umweltbericht, Juli 2025
- Planzeichnung, Juli 2025
- Vorhabens- und Erschließungsplan, 22. Mai 2025
- Projektbeschreibung
- Grünordnungsplan, Juli 2025
- Artenschutzrechtliche Beurteilung, Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zu-

ständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 09.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schapow zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen	

Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Schapow“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.

Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie³ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁴ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Immissionsschutz

Umweltbericht

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.

Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschemissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.

Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen.

Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen

Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.

Blendung

Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann **nicht** erforderlich.

Hinweis zur Wirkung auf Straßen

Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.

Geräusche

Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf unter Pkt. 6.8 S. 40 ff zum Schutzgut Mensch und unter Pkt. 7.1 S. 42 kann gefolgt werden.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.

Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden. Die Ausführungen der vorliegenden Unterlagen sind hierfür geeignet.

3. Mitteilung

Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 08.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Börnholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstr. 63
14467 Potsdam

1382+1385/25
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 5. September 2025

per email: h.konschake@bornholdt-gmbh.de

**Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Schapow“ in Nordwestuckermark mit 2. FNP-Änderung**

Sehr geehrter Herr Konschake,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Mit 41 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde und auch im Ortsteil Schapow. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Das Plangebiet wird als Acker genutzt und ist gut einsehbar. In der Ferne sind Windräder und Siloanlagen erkennbar, so dass eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes vorliegt.

Im Norden und Westen der Teilfläche II gibt es Alleebäume (Birke, Weide, Spitzahorn, Kirsche, Apfel). Sie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Um eine Verschattung und Eingriffe in den Gehölzbestand zu vermeiden, wird angeregt, die Randbereiche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festzusetzen. An den Feldrainen gibt es Lesesteinhaufen, die als Biotop geschützt sind. Es wird angeregt, weitere Lesesteinhaufen als Kompensation anzulegen.

Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Heinzl-Berndt

Betreff: AW: Beteiligung: Vorentwurf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow und PVA Schapow

Von: "Andreas Wunsch" <aw@wbv-uckerseen.de>

Datum: 24.09.2025, 08:54

An: <h.konschake@bornholdt-gmbh.de>

Kopie (CC): <s.wohlfahrt@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wohlfahrt,

ich habe die Inhalte zur 2. Änderung des FNP Schapow (Gemeinde Nordwestuckermark) mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow geprüft und konnte nur einen Berührungspunkt mit von uns unterhaltungspflichtigen Gewässern II. Ordnung feststellen. Dieser betrifft den südwestlichen Teil des Planungsgebietes, an dessen Grenze das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 43.007 verläuft. Zu diesem Gewässer muss ein Abstand von 5 Metern erhalten und frei bleiben, um die maschinelle Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten (siehe auch §87 Brandenburgisches Wassergesetz). Unter dieser Voraussetzung stimmt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wunsch

Ingenieur

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

Neustädter Damm 71

17291 Prenzlau

Tel.: 03984 / 8322402

Fax: 03984 / 71443

Email: aw@wbv-uckerseen.de

allgemein: wbvprenzlau@t-online.de

